

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

18.09.2020

Nr. 28

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Fleckeby am 22.09.2020 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Dörphof am 24.09.2020 (S. 04)
3. Sitzung der Gemeindevertretung Waabs am 30.09.2020 (S. 05)
4. Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für das Gebiet 'Baugebiet 'Alt Dörphof' und Neubau Kindertagesstätte' sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 06)
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dörphof für den Bereich 'Baugebiet Alt Dörphof' sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 08)
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dörphof für den Bereich 'KiTa Dörphof' sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 10)
7. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp" nach §§ 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB (S. 12)
8. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby (S. 16)

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby

Datum: 11.09.2020



am **Dienstag, 22. September 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
7. Zugang zum Holmer Strand - Antrag Nordwind Wassersport e.V. 06-BA-17/2020
8. Verkehrsangelegenheiten
- 8.1. Errichtung von Verkehrsspiegeln an der Kreisstraße K 55; hier: Möhlhorster Weg und Bäckerweg (Richtung Hummelfeld) 06-BA-12/2020
- 8.2. Errichtung von Beschilderung "Verbot für Reiter" Holmer Strand (Parkplatz bis hinter Badestelle) 06-BA-14/2020
- 8.3. Errichtung von Beschilderung "Verbot für Reiter" von der Sport-halle bis Dorfstraße 06-BA-13/2020
- 8.4. Optische Einengung Ortseinfahrten B 76 und Kreisstraßen 06-BA-15/2020
9. Einrichtung von zwei neuen Bushaltestellen in Fleckeby 06-BA-18/2020
10. Grundsatzentscheidung über die künftige räumliche Situation der Kindertagesstätte in der Gemeinde Fleckeby 06-BA-16/2020
11. Gründung einer Klimaschutzagentur 06-BA-10/2020

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 12. | Abschluss eines Wartungsvertrags für den John Deere Schlepper | 06-FA-7/2020 |
| 13. | Vertragsangelegenheiten | 06-FA-8/2020 |

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rainer Röhl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Dörphof

Datum: 15.09.2020



Am **Donnerstag, 24. September 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Gründung einer Klimaschutzagentur 05-BA-16/2020
8. Städtebauförderung Kappeln 05-FA-7/2020
9. Verlegung von Rasengittersteinen in Schubfeld 05-GV-6/2020
10. Reparaturen an den Baumtoren 2021 05-GV-7/2020
11. Bebauungsplan Nr. 5 "Alt Dörphof" 05-BA-14/2020
Grundsatzbeschluss über die Berücksichtigung und Umsetzung der zentralen Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet
12. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2019, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 05-FA-4/2020

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Volker Stark
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Waabs

Datum: 16.09.2020



am **Mittwoch, 30. September 2020**, findet um **19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Sanierung der Außenverrohrung Pumpstation Langholz 17-BA-14/2020
7. Erneuerung der Eisen-III Dosieranlage auf der Kläranlage Waabs 17-GV-17/2020
8. Gründung einer Klimaschutzagentur 17-BA-13/2020
9. Rissanierung Dorfstraße / Mühlensstraße

Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheit Gemeindekindergarten 17-FA-7/2020

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Udo Steinacker
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für das Gebiet 'beidseitig der Straße 'Alt Dörphof' im Ortsteil Dörphof' sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat in ihrer Sitzung am 09.07.2020 be-schlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet 'beidseitig der Straße 'Alt Dörphof' im Ortsteil Dörphof' aufzustellen. Es werden folgende Pla-nungsziele verfolgt: Schaffung von Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf, hier Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Dörphof beidseitig der Straße ‚Alt Dörphof‘ und westlich der Bebauung an der Kreisstraße K 63 (Dorfstraße). Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Osten durch die Bebauung an der Dorfstraße.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3,043 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnom-men werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zugleich lädt die Gemeinde Dörphof alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Un-terrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterschei-dende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise da-rauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrich-tung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

am 01.10.2020 um 19 Uhr Uhr

**in der Verwaltungsstelle Damp, OT Vogelsang-Grünholz, Auf der Höhe 16, 24351 Damp
statt.**

Eckernförde, 14.09.2020

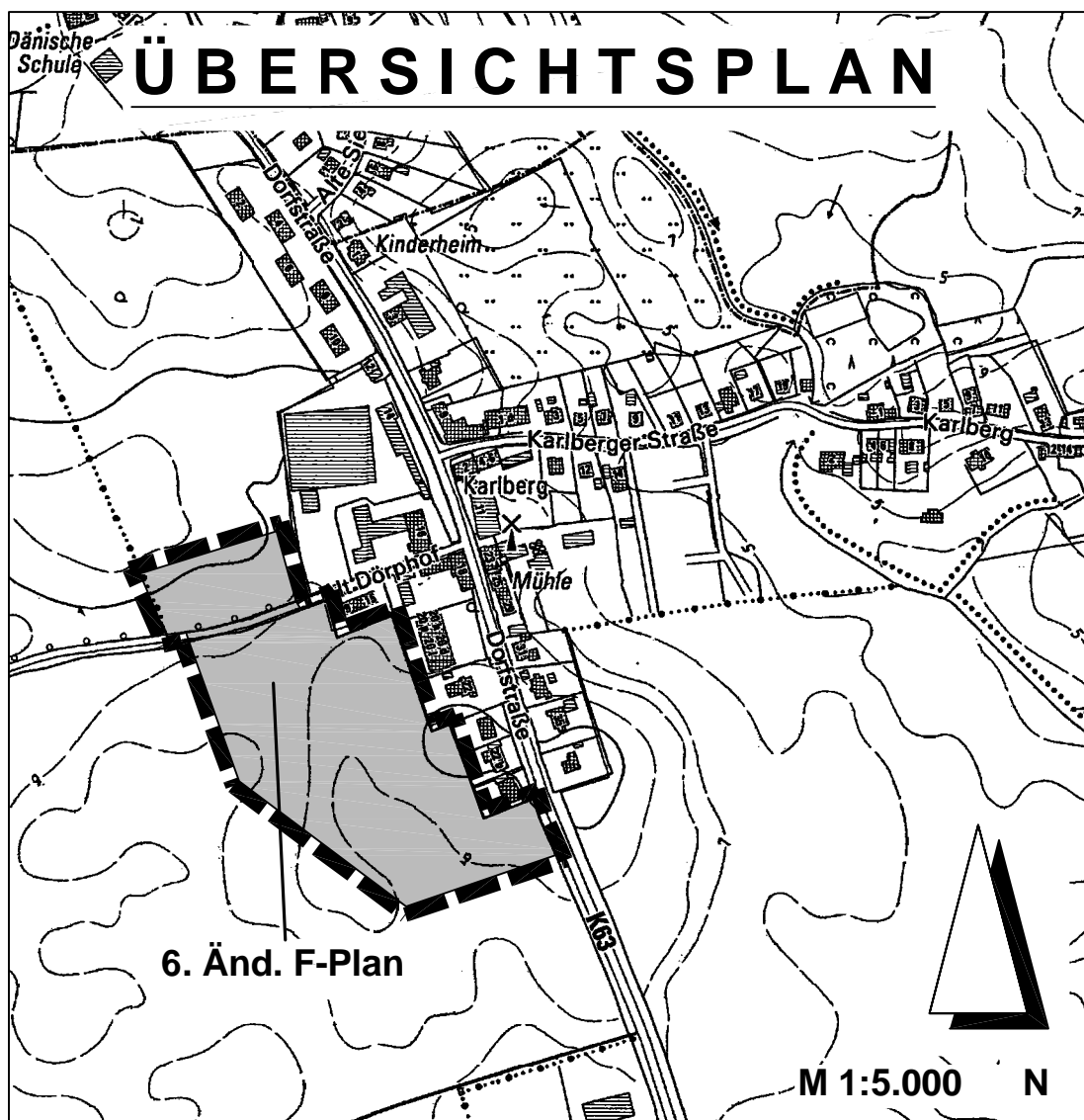
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE DÖRPHOF

für ein Gebiet beidseitig der Straße 'Alt
Dörphof' im Ortsteil Dörphof



B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dörphof für den Bereich 'Baugebiet Alt Dörphof' sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat in ihrer Sitzung am 09.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 für den Bereich 'Baugebiet Alt Dörphof' aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung von Wohnbauflächen

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Dörphof, südlich der Straße 'Alt Dörphof' und westlich der Bebauung an der Kreisstraße K 63 (Dorfstraße). Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindestraße 'Alt Dörphof'
- im Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Osten durch die Bebauung an der Dorfstraße.

Die Gesamtgröße des Planungsbereiches beträgt ca. 2,54 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zugleich lädt die Gemeinde Dörphof alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

am 01.10.2020 um 19 Uhr

**in der Verwaltungsstelle Damp, OT Vogelsang-Grünholz, Auf der Höhe 16, 24351 Damp
statt.**

Eckernförde, 14.09.2020

L.S.

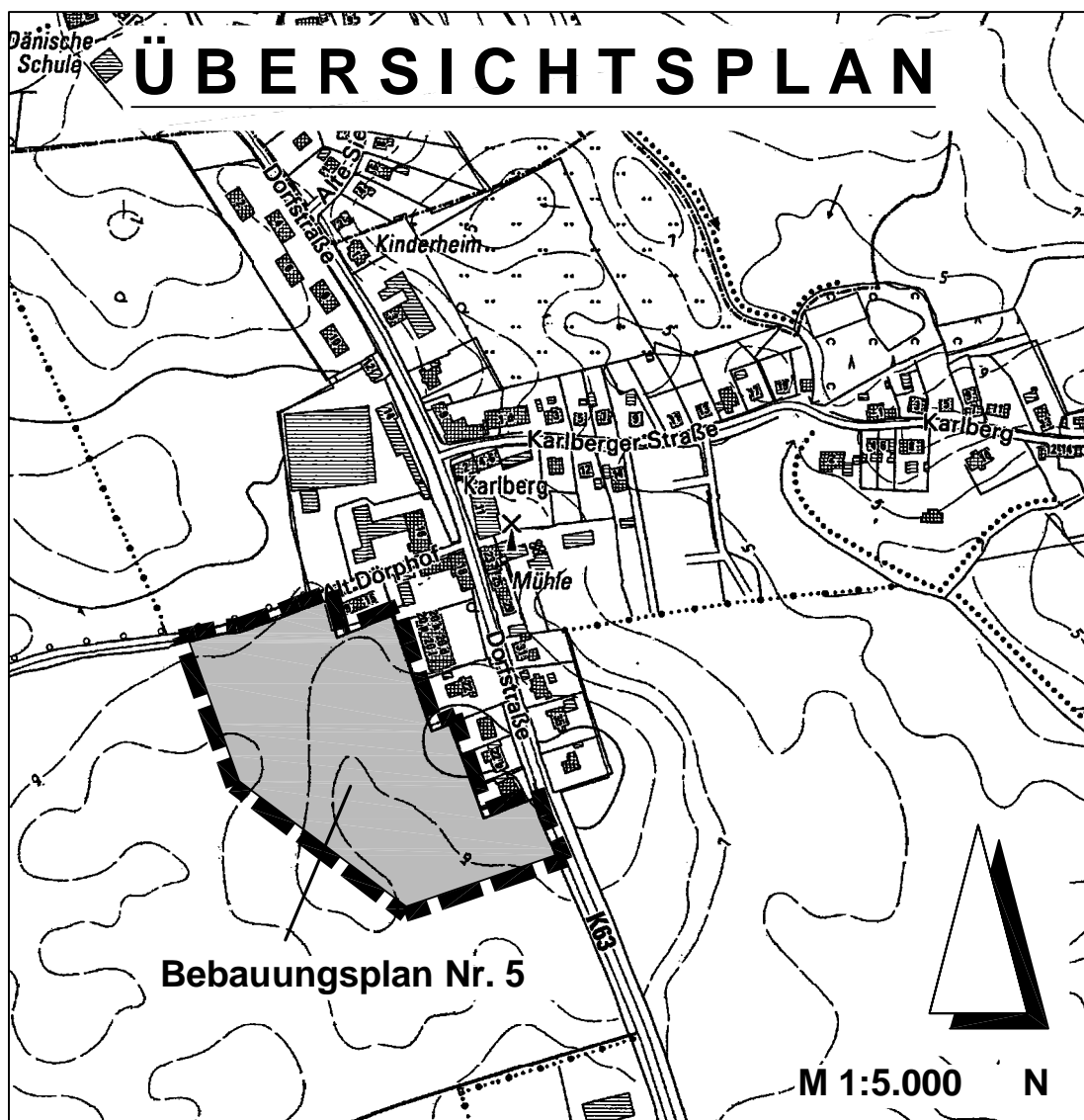
Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE DÖRPHOF

'Baugebiet Alt Dörphof'

für ein Gebiet südlich der Straße 'Alt Dörphof'
und westlich der Dorfstraße
im Ortsteil Dörphof



B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dörphof für den Bereich 'KiTa Dörphof' sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat in ihrer Sitzung am 09.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich 'KiTa Dörphof' aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung von Flächen für den Gemeinbedarf, hier Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Dörphof, nördlich der Straße 'Alt Dörphof' und westlich der Bebauung an der Kreisstraße K 63 (Dorfstraße). Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Bebauung an der Dorfstraße
- im Süden durch die Gemeindestraße 'Alt Dörphof'

Die Gesamtgröße des Planungsbereiches beträgt ca. 0,45 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zugleich lädt die Gemeinde Dörphof alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

am 01.10.2020 um 19 Uhr

in der Verwaltungsstelle Damp, OT Vogelsang-Grünholz, Auf der Höhe 16, 24351 Damp statt.

Eckernförde, 14.09.2020

L.S.

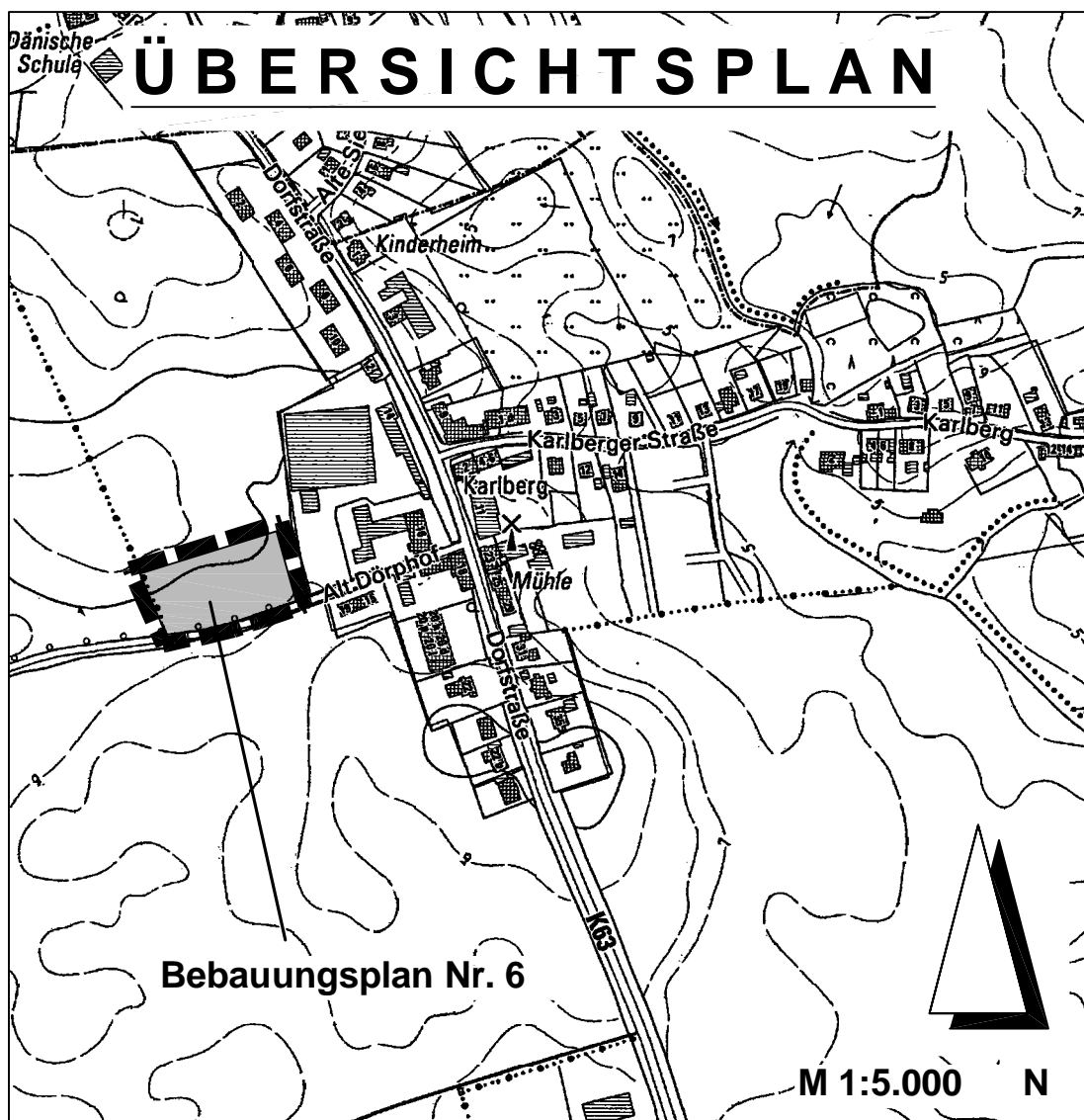
Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DÖRPHOF

'KiTa Dörphof'

für ein Gebiet nördlich der Straße 'Alt
Dörphof' im Ortsteil Dörphof



Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp" nach §§ 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB¹.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp", der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und die Begründung liegen

vom 28.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Damp
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 25.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 15.05.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au vom 06.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 07.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 03.07.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 07.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au vom 03.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 07.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)

Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Stellungnahmen dürfen nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB¹ nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Diese sind durch einen schwarzen Balken am linken Texttrand gekennzeichnet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an annika.levien@amt-schlei-ostsee.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen

Rechtsvorschriften:

- 1: BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3634)
- 2: DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- 3: LDSG-SH = Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162)

müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB¹ auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <http://bob-sh.de/app.php/plan/dampb18> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB¹ erfolgt die öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 28.09.2020 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung-Online-Beteiligung“ (BOB-SH), unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/dampb18> zur Verfügung. Dort können auch direkt Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der DSGVO² in Verbindung mit § 3 BauGB¹ und dem LDSG-SH³. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO²)“, das mit ausliegt.

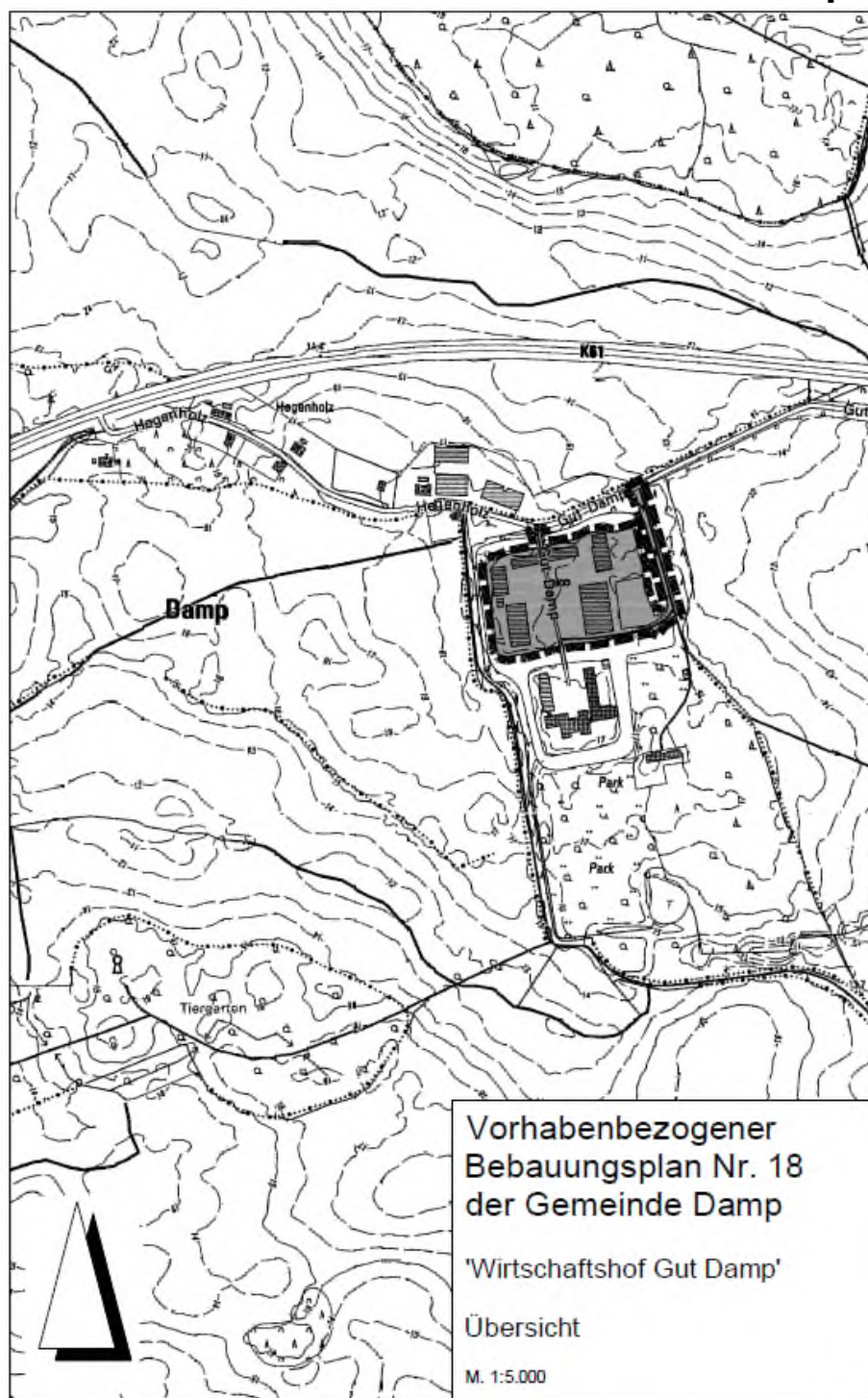
24340 Eckernförde, den 15.09.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Bauen und Umwelt
Im Auftrag
Annika Levien

L. S.

Lageplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp"



Rechtsvorschriften:

- 1: BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3634)
- 2: DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- 3: LDSG-SH = Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 und § 18 Abs. 2-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rieseby erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Rechenweg: Bemessungsgrundlage = Bodenrichtwert (Abs.2 bzw. 3) X Wohnfläche (Abs.4) X Baujahresfaktor (Abs.5) X Gebädefaktor (Abs.6) X Verfügbarkeitsgrad (Abs.7)).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwerts ermittelt. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Es gilt jeweils der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs. 3) aktuelle Bodenrichtwert.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht zu ermitteln, ist dieser anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen.
- (4) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoFIV werden Räume jeglicher Art, die baurechtswidrig zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung neuen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zulegen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen in Mehr- familienhäusern mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (7) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 296 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 50 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	295 bis 275 Verfügbarkeitstage (= 51 bis 80 Vermietungstage)	80 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 275 Verfügbarkeitstage (= über 90 Vermietungstage)	75 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 9 % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne, nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise zur Prüfung der Steuerpflicht fordern.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs.2 Nr.2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenhof vom 15.12.2010 einschließlich der 1.Nachtragssatzung vom 25.11.2015.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt zu machen.

Eckernförde, 09.09.2020
Gemeinde Rieseby

gez.
Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin